



- Sie erreichen das Dienstgebäude mit den Buslinien des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg, Haltestelle Rathaus.
- Zum Parken nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten am Kreishaus und die Parkhäuser in unmittelbarer Umgebung des Dienstgebäudes

Oberbergischer Kreis - Der Landrat - 51641 Gummersbach

Auskunft erteilt: Herr Rüter
Zimmer-Nr.: 9-09
Geschäftszeichen: 67 31 30 81-40-45
Durchwahl:
Tel. (0 22 61) 88-6746
Fax (0 22 61) 88-6740

Datum: 07.05.2008

**Niederschlagsentwässerung von Betriebsflächen in 51580 Reichshof, Im Bruch
Ihr wasserrechtlicher Erlaubnisantrag vom 07.04.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 07.05.08 folgende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

ERLAUBNIS BESCHEID

I.

Es wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt,

- **gesammeltes Niederschlagswasser, das auf einer Fläche von ca. 1.900 m² anfällt, in einer Menge bis zu 28,5 l/s (bei Berechnungsregen) über eine Einleitungsstelle in den Hamerter Bach, Flussgebietskennzahl 272.8419; Fluss-km 0,1 vom linken Ufer über Mittelwasserstand mit freiem Gefälle einzuleiten.**

Bitte beachten Sie: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten telefonisch montags - freitags von 8.30 - 12.00 Uhr und montags - donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr
Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Mo. - Do. 13.00 - 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Spezifische Daten des diesem Bescheid zugrundeliegenden Berechnungsregens:

Regenspende	150 l/s/ha
Überschreitungshäufigkeit	n = 1,0
Abflussbeiwert gem. DIN 1986	psi = 1,0

Die Einleitungsstellen in das Gewässer haben die folgenden Koordinaten:

	Rechtswert	Hochwert
Einleitungsstelle	26 ²²³⁸⁷	56 ⁴⁶⁶⁵³

Die Einleitungsstellen liegen auf dem Grundstück:

Gemarkung: Wildberg-Erdingen, Flur: 5, Flurstück: 704.

II.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 3, 4, 5, 7, 7a und 21 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 S. 3245), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV NRW S. 463) in der zurzeit gültigen Fassung,
- §§ 24, 25, 52, 116, 117, 136, 138 und 140 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,
- § 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage III lfd.-Nr. 23.1.86 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2000 (GV NW S. 364) in der zurzeit gültigen Fassung,
- §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 sowie die Anlage der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17.12.1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserverordnung) (BGBl. 1997 I Nr. 18 vom 21.03.1997, S. 542 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung.

III.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Flächenentwässerung des Betriebsstandortes Im Bruch in 51580 Reichshof-Wildbergerhütte.

IV.

Befristung:

Die Erlaubnis ist gültig bis zum **31.05.2028**.

V.

Nebenbestimmungen:

Es werden folgende **Auflagen und Bedingungen** festgesetzt:

1. Gewässerbenutzung

Die Gewässerbenutzung hat nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen geprüften Planunterlagen zu erfolgen.

Die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sind gemäß der Planunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Die eingetragenen Prüfbemerkungen und -vermerke sind bindend.

2. Wartung und Unterhaltung

Der Erlaubnisinhaber hat für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller Benutzungsanlagen zu sorgen.

3. Vorhandene Verrohrung

Das Wohl der Allgemeinheit darf durch die zusätzliche Einleitung in die vorhandene Verrohrung nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verrohrung ausreichend ist.

VI.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt und Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihre Folgen angeordnet werden können (§ 5 WHG).
2. Ist die Erlaubnis durch Widerruf oder aus anderen Gründen erloschen, haben Sie auf Verlangen der Wasserbehörde in angemessener Frist die Gewässerbenutzungsanlagen ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen (§ 31 LWG).
3. Die Benutzungsanlagen dürfen nur geändert werden, wenn dadurch die Benutzung nicht über das zugelassene Maß hinaus erweitert wird und ordnungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
4. Den Vertretern der Wasserbehörden und der Bezirksregierung in Köln ist das Betreten von Grundstücken zur Überwachung der Gewässerbenutzung zu gestatten.
5. Durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.
6. Diese Erlaubnis kann unter der Voraussetzung gem. § 25 Abs. 2 LWG ganz oder teilweise widerrufen werden.
7. Die Erlaubnis geht gem. § 7 Abs. 2 WHG mit der Gewässerbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.
8. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 24 LWG).
9. Auf die Bußgeldbestimmungen der §§ 161, 162 LWG und 41 WHG, auf die §§ 324 bis 333 des Strafgesetzbuches und auf die Haftungsbestimmung des § 22 WHG wird besonders hingewiesen.
10. Der Erlaubnisnehmer hat die Auflagen und Bedingungen auf seine Kosten zu erfüllen.
11. Bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Beseitigung von der Benutzung dienenden Anlagen, sind die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik insbesondere der einschlägigen DIN Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

12. Dem Inhaber dieser Erlaubnis obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die zur Ausübung der erlaubten Gewässerbenutzung erforderlichen Bauwerke, Anlagen und Vorgänge. Die Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten des Gewässerunterhaltungspflichtigen bleiben unberührt.

VII.

Begründung:

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist gem. § 3 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 WHG eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung.

Mit dem vorliegenden Bescheid wird gem. Antrag vom 07.04.08 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, anfallendes Niederschlagswasser über eine Einleitungsstelle in den Hamerter Bach einzuleiten.

Gem. § 7 a WHG darf eine Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden kann, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren und den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten und auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen technisch einwandfrei gestaltet und betrieben werden.

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre beruht auf § 7 Abs. 1 WHG. Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Im Hinblick auf die gebotene Gewässerbewirtschaftung scheint es angebracht, nach Ablauf des genannten Zeitraumes, neu zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Benutzungsbedingungen die Gewässerbenutzungen weiter zugelassen werden können.

VIII.

Gebührenfestsetzung:

Gem. den §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.71 (GV NW S. 354) in Verbindung mit Tarifstelle 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.80 (GV NW S. 924/SGV NW 2011) in der jeweils heute geltenden Fassung sowie dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 17.03.1994 (SMBL NW 770) wird für den vorstehenden Bescheid eine Verwaltungsgebühr festgesetzt.

Diese Gebühr beträgt:

100,00 Euro (Mindestgebühr)
(in Worten: einhundert Euro).

Sie ist sofort nach Erhalt des Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse des Oberbergischen Kreises unter Angabe des Kassenzeichens 1104.1000.1, HÜL-Nr. zu entrichten.

Gebührenermittlung Niederschlagswassereinleitung:

a) Wert in einem Jahr

Niederschlagswassermenge gesamt ca. 28,5 l/s

bis 20 l/s 1.000,00 €/a

bis 100 l/s 400,00 €/a (400€/10 l/a)

1.400,00 €/a

b) Wert im Erlaubniszeitraum

20 * 1.400,00 € = 28.000,00 €

c) Gebühr:

0,1 % = 28,00 € - Festsetzung: Mindestgebühr in Höhe von 100,00 €

IX.

Hinweis auf Ihre Rechte:

Gegen diesen Verwaltungsakt und den Gebührenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

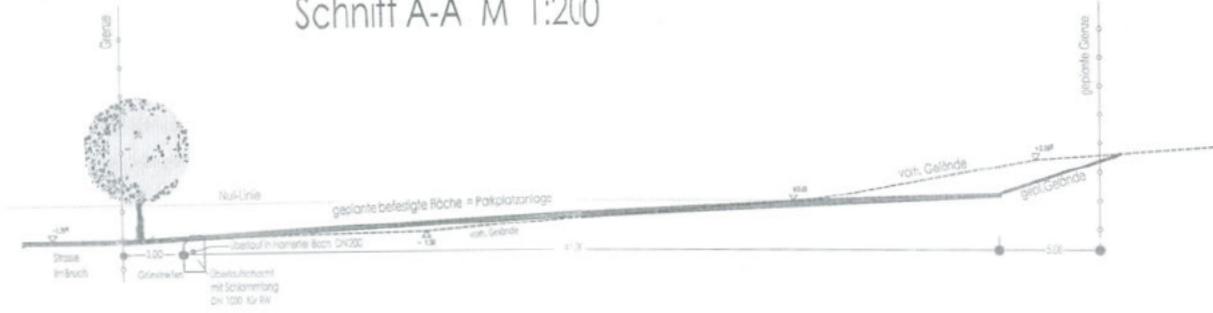


Rütner

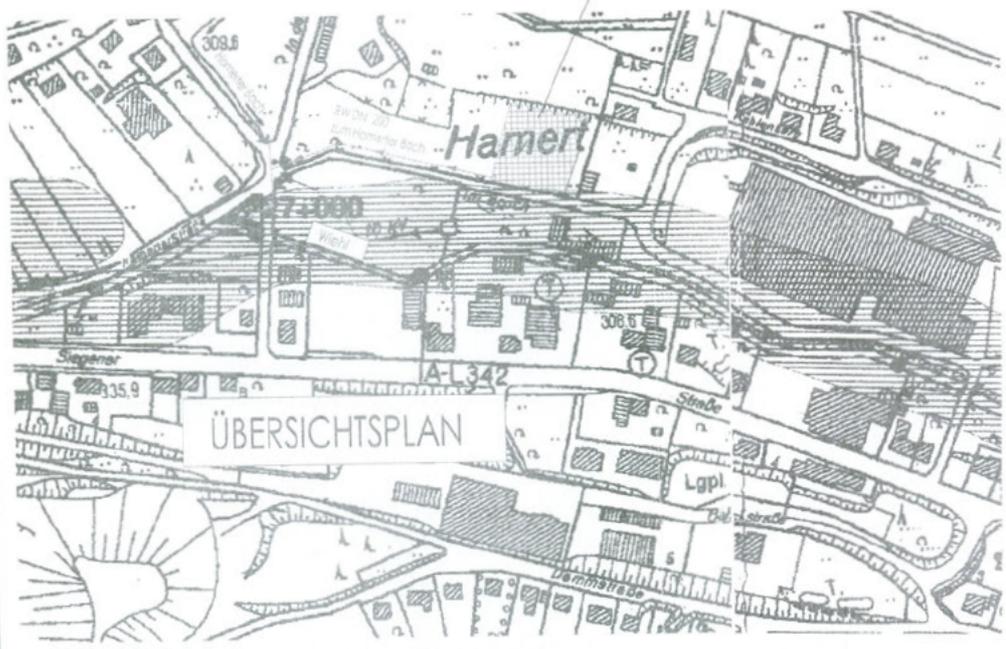
Anlage

1 Ausfertigung geprüfter Antragsunterlagen

Schnitt A-A M 1:200



geplanter Abstellplatz für LKW-Anhänger



Architekt *schumacher*

schumacher
architekten

Verwaltung Bielefeld: Christian Garbach Dipl.-Ing.
Bielefelder Str. 106 | Telefon: 0521-49882
33611 Bielefeld | Telefax: 0521-88851

Otto Schumacher t. VDA
Werner Schumacher Dipl.-Ing. SDB
Bielefeld, Langenbühlener Maschinenringstraße
4041-4043 | www.schumacher-architekten.de

Oberringelster Straße 4
51580 Reichshof-Flaumen
Telefon: 02267 - 902073
Telefax: 02267 - 902073
info@schumacher-architekten.de
http://www.schumacher-architekten.de

Projekt: Errichtung eines Abstellplatzes für LKW-Anhänger

Bestelle: 51580 Reichshof-Wildbergerhütte

Beichen:

Straße, Pz, Ort:

Zustimmungsnr: Übersichtsplan u. Geländeschnitt

Metastab/Div:	Zeichner/MS:	Datum 12.02.08	Bl. Nr. 02	Index:

